Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen der CHEMTECH AG, Zug (nachfolgend „CHEMTECH"), an Kunden.

2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung an den Kunden oder, bei Fehlen einer Bestätigung, mit der Aussonderung der bestellten Produkte durch CHEMTECH zustande. Sämtliche Kataloge, Prospekte und Publikationen im Internet gelten als Aufforderung zur Offerte und sind für CHEMTECH unverbindlich.
Ohne schriftliche Zustimmung von CHEMTECH sind Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrages ungültig. Bestellungen, die von den von CHEMTECH publizierten Spezifikationen abweichen oder vom Kunden angebrachte Zusätze oder Änderungen enthalten, entfalten nur eine Wirkung, falls sie mit einer Auftragsbestätigung ausdrücklich durch CHEMTECH bestätigt werden.

3. Annullierung des Vertrages

Bestellungen von katalogmässigen Produkten (Standardprodukte) können vom Besteller bis zur Aussonderung der bestellten Produkte durch CHEMTECH annulliert werden, sofern die Annullationserklärung vor dem Zeitpunkt der Aussonderung bei CHEMTECH eingegangen ist. Bestellungen von Kundenprodukten (Sonderanfertigungen, etc.) können nur bis 24 Stunden nach Eingang der Bestellung bei CHEMTECH annulliert werden. Dem Besteller wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Nettobestellbetrages in Rechnung gestellt.

4. Preise

Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, verstehen sich alle Preisangaben netto, exklusive MWST.
Im Nettopreis inbegriffen ist die Standardverpackung der bestellten Produkte. Sämtliche weitere Kosten, wie beispielsweise für Transport, Express-, Nachnahmekosten oder andere notwendige Bewilligungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
CHEMTECH behält sich vor, ihre Preise jederzeit bis zum Vertragsschluss zu ändern.

5. Lieferbedingungen

Sämtliche Zeitangaben, Termine und Lieferfristen gelten als unverbindlich, sofern ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Produkt im Auslieferungslager bereitgestellt ist. Ist CHEMTECH in Lieferverzug, wird vermutet, dass der Kunde weiterhin auf die Lieferung besteht. Ein Schadenersatz für die verspätete Lieferung oder Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen.
Sofern auf der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, gelten die Lieferungen frei ab Werk Hinwil (EXW = ex Works / Incoterms 2020).
CHEMTECH behält sich vor, die bestellten Produkte im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu liefern; in diesem Fall wird CHEMTECH den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten. Ferner sind Über-/Unterlieferungen möglich.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen von CHEMTECH sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollumfänglich zu begleichen. Ist der Kunde im Verzug, behält sich CHEMTECH vor, weitere Lieferungen zurückzuhalten.
Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von CHEMTECH mit Gegenforderungen zu verrechnen.
Rechnungen dürfen nicht vom Kunden abgeändert werden. Bei Bedarf wird eine neue Rechnung bzw. Gutschrift ausgestellt.

7. Spezifikationen

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, spezifizieren die von CHEMTECH in Katalogen, Broschüren, Websites, Daten- und Montageblättern oder sonstigen Veröffentlichungen publizierten Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von CHEMTECH gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschliessend und stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar. Die Beschaffenheit der gelieferten Produkte kann in Material, Farb- oder Formgebung von Bildern oder Ausstellungsstücken abweichen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche von CHEMTECH verbleiben die gelieferten Produkte im Eigentum von CHEMTECH.

9. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen gemäss Incoterms 2020 EXW mit der Übergabe an den Frachtführer oder mit der Abholung durch den Kunden auf den Kunden über.

10. Rücknahme von Produkten

Eine Verpflichtung von CHEMTECH zur Rücknahme besteht nicht. Jede Rücksendung erfordert eine vorgängige Absprache mit CHEMTECH. CHEMTECH behält sich dar Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die Rücknahme von Kundenprodukten (Sonderanfertigungen) oder auf Wunsch des Bestellers besonders beschaffter Produkte ist ausgeschlossen.
Eine Barauszahlung von Gutschriften ist ausgeschlossen. Sie kann nur auf zukünftige Bestellungen angerechtet werden.

11. Prüfungspflicht

Die Produkte sind durch den Besteller unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel sind der CHEMTECH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, andernfalls das Produkt als genehmigt gilt. Verdeckte Mängel sind unmittelbar nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

12. Garantie

Mit ihrer Garantie leistet CHEMTECH Gewähr, dass die ausgelieferten Produkte die auf den zugehörigen Datenblättern ausdrücklich aufgeführten Spezifikationen aufweisen. Im Übrigen

ist die Gewährleistung im gesetzlich zulässigen Masse wegbedungen.
Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, welche dadurch entstehen oder mitverursacht werden, weil der Kunde oder dem Verantwortlichkeitsbereich des Kunden anzurechnende Dritte

a) Weisungen von CHEMTECH missachten.

b) Änderungen oder Reparaturen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von CHEMTECH vornehmen.

c) die Produkte infolge unsachgemässer oder zweckfremder Verwendung oder übermässiger Beanspruchung verschleissen.

d) Produkte unsachgemäss lagern; sowie

e) Schäden, die vom Kunden oder von Dritten zu verantworten sind.

Für Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen des Kunden haftet der Kunde wie für seinen eigenen.
Handelsprodukte sind als solche gekennzeichnet, und zwar entweder durch den Herstellernamen oder das Logo des Herstellers. Die Gewährleistungspflicht für Handelsprodukte beträgt in der Regel 1 Jahr seit Lieferdatum. Die Gewährleistungspflicht beginnt im Zeitpunkt der Herstellung bzw. der Lieferung des Produktes zu laufen, ohne dass es dazu einer Abnahme oder Prüfhandlung des Kunden bedarf.
Der Kunde hat umgehend alle zur Schadensminderung geeigneten Massnahmen zu treffen. Falls eine rechtzeitige Meldung gemäss Ziffer 11 erfolgt ist, ist CHEMTECH verpflichtet, mangelhafte Produkte entweder durch gleiche oder gleichwertige Produkte zu ersetzen oder dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe des bezahlten Nettopreises des mangelhaften Produktes auszustellen. CHEMTECH entscheidet darüber, welche dieser Massnahme ergriffen wird. CHEMTECH behält sich das Recht vor, Ersatzprodukte mit Folgebestellungen mitzusenden. Für ersetzte Produkte fängt die Gewährleistungspflicht nicht neu zu laufen.

13. Haftungsausschluss

Die Haftung von CHEMTECH ist in Ziffer 12 abschliessend umschrieben. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden gegenüber CHEMTECH, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere auf Minderung oder Wandelung sind ausgeschlossen und werden ausdrücklich wegbedungen.
Es bestehen keine Ansprüche vom Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden ist. Insbesondere ist die Haftung von CHEMTECH für Kosten zur Feststellung von Schadenursachen, für Expertisen und für indirekte oder Folgeschäden (einschliesslich Mangelfolgeschäden) aller Art, wie beispielsweise Nutzungsausfall, Stillstandzeiten, Ertragsausfall, entgangener Gewinn, etc. ausgeschlossen, soweit sie von CHEMTECH nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
Soweit die Haftung der CHEMTECH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Schadloshaltung

Der Kunde wird CHEMTECH von allen Forderungen Dritter, welche diese im Zusammenhang mit in Ziffer 12 lit. a) – e) aufgezählten Ereignissen gegenüber CHEMTECH stellen, auf erstes Verlangen vollumfänglich freistellen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produktehaftpflicht.

15. Höhere Gewalt

Weder CHEMTECH noch der Kunde haften für Schäden aller Art, wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet ob sie bei CHEMTECH oder beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Nichtverfügbarkeit von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Embargos, Export- oder Importbeschränkungen, Naturereignisse sowie Ereignisse, welcher der Kontrolle von CHEMTECH oder des Kunden weitgehend entzogen sind. Zahlungen dürfen jedoch nicht unter Berufung auf diese Bestimmungen zurückgehalten oder verzögert werden, Beide Parteien werden in jedem Fall unverzüglich alle sinnvollen und ihnen zumutbaren Massnahmen treffen, um Schäden zu vermeiden oder, sofern solche eintreten, um das Ausmass solcher Schäden auf ein Minimum zu beschränken.

16. Wiederverkauf

Endverkaufspreislisten sind verbindlich und müssen von Wiederverkäufern eingehalten werden.

17. Änderungen

CHEMTECH behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

18. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.

19. Anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von CHEMTECH zuständig.